

Leitlinien zur Ermittlung des Pfarrstellenbedarfs im Ev. Kirchenkreis Münster

§ 1 Allgemeines

Mit den Leitlinien werden Regelungen über die Errichtung, Aufhebung und Veränderungen von Pfarrstellen im Kirchenkreis Münster geschaffen.

Der Kreissynodalvorstand ist bei Anträgen an die Kirchenleitung an diese Leitlinienregelungen bei seiner Beschlussfassung gebunden. Dieses gilt unbeschadet der Bestimmungen der Kirchenordnung und der dazu ergangenen weiteren kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung, Aufhebung und Veränderungen von Pfarrstellen.

§ 2 Anzahl der Pfarrstellen

Für die Anzahl der Pfarrstellen im Kirchenkreis gelten folgende Kriterien:

- (1) Obergrenze – maximale Anzahl von Pfarrstellen
Es sollen nur so viele Pfarrstellen errichtet werden, so dass die Mittel für die Aufbringung der Pfarrbesoldung nicht mehr als 33 % der zugewiesenen Kirchensteuereinnahmen betragen.
- (2) Untergrenze – mindeste Anzahl von Pfarrstellen:
Die Anzahl der Pfarrstellen des Kirchenkreises richtet sich nach der Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises. Die Mindestanzahl der Pfarrstellen (Gemeindepfarrstellen + Funktionspfarrstellen) ergibt sich aus dem Quotienten Gemeindegliederzahl/2500.
- (3) Überschreiten die Aufwendungen für die Pfarrbesoldung nach (2) die in (1) genannte Grenze von 33 %, vermindert sich die zulässige Gesamtzahl der Pfarrstellen (Gemeinde- und Kreispfarrstellen - Funktionspfarrstellen) soweit, bis die 33%-Grenze nicht mehr überschritten ist.
- (4) 20 % der Pfarrstellen sollen Kreispfarrstellen (Funktionspfarrstellen) sein. 10% der Pfarrstellen sollen refinanzierte Stellen im übergemeindlichen Bereich sein, weitere 10% der Pfarrstellen sollen vom Kirchenkreis finanzierte Stellen im übergemeindlichen Bereich sein.

§ 3 Gemeindepfarrstellen

- (1) Gemeindepfarrstellen sind in der Regel 100% Stellen.
- (2) Grundsätzlich gilt der Bedarf einer Gemeindepfarrstelle bei einer Zahl von 100 Punkten als gegeben. Die Errechnung der Punktzahl richtet sich nach Anlage 2.
- (3) Auf die Errichtung oder Wiederbesetzung einer Pfarrstelle ist hinzuwirken, wenn für den Durchschnitt der vorhandenen Pfarrstellen der Kirchengemeinde 110 Punkte überschritten werden und der durchschnittliche Punktwert für alle Pfarrstellen der Gemeinde nicht unter 90 Punkte sinkt.
- (4) Wird die festgelegte Punktzahl um mehr als 10 % unter- oder überschritten, ist auf eine strukturelle Änderung der Pfarrbezirke oder der Gemeinden hinzuwirken.
Strukturelle Änderungen können durch Neuverteilung von Aufgaben zu den vorhandenen Pfarrstellen, Änderung von Pfarrbezirken, pfarramtliche Verbindungen von Gemeinden und Veränderung von Gemeindegrenzen bewirkt werden. Die strukturellen Veränderungen sollen sich an den Kriterien zur Strukturentwicklung des Kirchenkreises orientieren (Anlage 1).

§ 4 Verantwortung für Strukturveränderungen

Für die strukturellen Veränderungen in den Kirchengemeinden tragen in erster Linie die Gemeinden die Verantwortung. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, gilt § 5.

§ 5 Verfahren zur Umsetzung von Strukturveränderungen

- (1) Kommt eine einvernehmliche Regelung binnen einer vom Kreissynodalvorstand festgelegten angemessenen Frist nicht zustande, *entscheidet der Kreissynodalvorstand unter Berücksichtigung der Kirchenordnung über das weitere Vorgehen.*
- (2) Der Kreissynodalvorstand kann gegenüber der Kirchenleitung im Vorgriff auf eine langfristige Strukturänderung zur Wiederbesetzung/erstmalige Besetzung auch für bisher selbständige Gemeinden und Gemeindebezirke oder Teile hiervon die Zusammenfassung beantragen.
- (3) Der Kreissynodalvorstand kann auch vor einer derartigen Neuordnung die Wiederbesetzung/erstmalige Besetzung mit der Maßgabe bei der Kirchenleitung beantragen, dass Aufgaben/Gebiete benachbarter Gemeinden und/oder Gemeindebezirke oder Teile hiervon mit der Pfarrstelle verbunden werden. Dieser Antrag wird mit einem Beschluss des Kreissynodalvorstandes an die Kirchenleitung nach Art. 6 Abs. 2 KO (Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden) verbunden. Die Presbyterien und Gemeindemitglieder der betroffenen Gemeinden/Gemeindebezirke sind vor einem derartigen Antrag nochmals zu hören (Art. 6 Abs. 2 KO).
- (4) Lehnt der Kreissynodalvorstand die Wiederbesetzung/erstmalige Besetzung ab, kann ein neuer Antrag der betroffenen Gemeinden gestellt werden, wenn sich neue Gesichtspunkte ergeben. Die Ablehnung kann mit der Maßgabe ausgesprochen werden, dass der Pfarrstelleninhaber einer anderen/benachbarten Gemeinde oder Gemeindebezirkes die Aufgaben der nicht zu besetzenden Pfarrstelle ganz oder teilweise wahrnehmen soll. Eine derartige Ablehnung wird mit einem Antrag nach Art. 6 Abs. 2 KO verbunden, zu dem die Presbyterien und Gemeindemitglieder der betroffenen Gemeinde/Gemeindebezirke nochmals vor der Ablehnung zu hören sind.

§ 6 Kreispfarrstellen (Funktionspfarrstellen) im Kirchenkreis

- (1) Im Kirchenkreis müssen Funktionspfarrstellen für die übergemeindliche kirchliche Arbeit eingerichtet werden.
- (2) Die Funktionspfarrstellen können im eingeschränkten Dienstumfang wahrgenommen werden.
- (3) Funktionspfarrstellen können für Institutionen, Themenbezogene Dienste, Gruppenbezogene und Koordinierende Dienste errichtet werden.
Die Bestimmung der Fachbereiche regelt Anlage 3.
- (4) Die Aufgabenfelder der Kreispfarrstellen (Funktionspfarrstellen) können zur Errichtung oder Wiederbesetzung einer vollen Stelle miteinander kombiniert werden.
- (6) Die Kombination unterschiedlicher Aufgabenfelder folgt nach fachlichen Gesichtspunkten.

§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Als Mittel der Pfarrbesoldung im Sinne von § 2 (1) gilt die Pfarrbesoldungspauschale nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, die Mindestzahl von Pfarrstellen (§ 2 (2)) zu finanzieren, muss eine Neuregelung getroffen werden.
- (3) Die Berechnung der Punktezah für eine Pfarrstelle soll alle 4 Jahre überprüft werden.
(4) *ist gestrichen*
Anlage 1 (Kriterien zur Strukturentwicklung)
Anlage 2 (Berechnung der Punktzahl für eine Pfarrstelle)
Anlage 3 (Fachbereiche für Funktionspfarrstellen)

Anlage 2

Punktecatalog zur Pfarrstellenbewertung

Gemeinde/ Pfarrbezirk:

1. Grundfunktion der Gemeindearbeit			
		Bewertung	Punkte
a	Grundfunktionen:	je 30 Gemeindeglieder mit 1. Wohnsitz 1 Punkt	
b	bei jeweils 1 Gottesdienst pro Wochenende für jeden zusätzlichen Gottesdienst an einer anderen anerkannten Predigtstätte	6 + (3)	
c	für jeden Kindergottesdienst jedes Wochenende	2	
2. Besonderheiten aufgrund der Bevölkerungs- und Gemeindestruktur			
a	Ausdehnung des Pfarrbezirks/ mehr als 3km entfernt je eigenständiger Ortsbereich	5	
b	Neubaugebiet	4	
c	kirchlicher Unterricht in der Regel mit mehr als 25 Konfirmanden (<i>über 3-4 Jahre</i>)	4	
e	Einpfarrstellengemeinde	8	
3. Besondere mit der Pfarrstelle verbundene Funktionen und Aufgaben			
a	Verantwortung für Kindertagesstätte in der Gemeinde		
	1-2 Gruppen	6	
	je weitere Gruppe	1	
b	Verantwortung für kirchliche Arbeit im sozialen Brennpunkt	4	
c	Verantwortung für TOT, KOT oder ähnliches	4	
d	Betreuung Altenheim Seelsorge	je Einrichtung 3 max. 9	
e	Betreuung Krankenhaus mit Gottesdienst	je Einrichtung 3 max. 9	
f	Betreuung Schulen	je Einrichtung 2 max. 6	
g	Verantwortung für kirchliche Vereine	4	